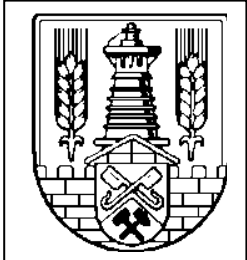


Amtsblatt

| | | |
|--|---|---|
| <p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p>  | <p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p> |  <p>Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN</p> |
| <p>49. Jahrgang</p> | <p>Salzgitter, 14. Januar 2022</p> | <p>Nummer 3</p> |

Inhalt

| Nr. | Amtliche Bekanntmachung | Seite |
|------------|--|--------------|
| 9 | Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg | 25 |

Amtliche Bekanntmachungen

9

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Verlängerung der Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen für Teilnehmende an Versammlungen nach Art. 8 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) bis zum 02.02.2022 und Maskenpflicht auf Wochenmärkten

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Auferlegung einer Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Versammlungen vom 07.01.2022 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter vom 07.01.2022, Seite 2 - 6) wird bis einschließlich 02.02.2022 verlängert.
2. Auf dem Gelände aller Wochenmärkte im Stadtgebiet hat jede Person während der jeweiligen Marktöffnungszeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen.

Hiervon ausgenommen sind jene Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen, hier wegen des höheren Atemwiderstands, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Dieser Umstand ist vor Ort auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind ebenfalls von dieser Regelung ausgenommen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer o.g. Mund-Nasen-Bedeckung eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit dazu geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Regelung gilt bis einschließlich 02.02.2022.

3. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz -NVwVfG - in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -).

Begründung:**Ziffer 1.:**

Die Verlängerung der aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport von der Stadt Salzgitter bekanntgegebenen und ursprünglich bis zum 15.01.2022 befristeten Regelung ist im Hinblick auf das derzeit wieder ansteigende Infektionsgeschehen im Stadtgebiet erforderlich. Während zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zur Auferlegung einer Maskentragepflicht bei Versammlungen am 07.01.2022 die 7-Tage-Inzidenz **304,2** betrug, liegt diese mit Datum vom 14.01.2022 bei **526,6**. Um einen wirksamen Infektionsschutz auch bei künftigen – insbesondere im Vorfeld nicht angezeigten – Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG zu gewährleisten, ist daher die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mindestens des Schutzniveaus FFP 2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus bei Teilnahme an einer Versammlung bis zum 02.02.2022 notwendig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der besonders ansteckenden Omikron-Variante des Coronavirus`, die sich gegenwärtig auch im Stadtgebiet von Salzgitter vermehrt ausbreitet. Eine weitere Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Auferlegung einer Maskentragepflicht bei Versammlungen bleibt unter fortlaufender Berücksichtigung des sich zukünftig entwickelnden Infektionsgeschehens vorbehalten.

Ziffer 2.:

Rechtsgrundlage für die verfügte Maskenpflicht auf Wochenmärkten sind §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 Satz 1 Nr. 3, Absatz 3, Absatz 6 IfSG, § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach sollen die Kommunen, für die die Warnstufe 3 gilt, für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Absatz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung zu tragen ist. Die Dauer oder der Zeitraum der Pflicht können festgelegt werden.

In der Stadt Salzgitter gilt gegenwärtig die vom Land Niedersachsen für ganz Niedersachsen festgestellte Warnstufe 3. Die Wochenmärkte im Stadtgebiet finden unter freiem Himmel statt. Während dieser Zeiten halten sich Menschen für längere Zeit auf begrenzten Flächen auf. Durch das Aufeinandertreffen mehrerer Menschen und die Unterschreitung der Mindestabstände von 1,5 m steigt das Risiko einer unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen. Für die Besucherinnen und Besucher der Flächen des Wochenmarktes gilt zudem keine Pflicht zum Nachweis einer erfolgten 2G-Immunsierung. Daher können geimpfte, genesene, getestete und nicht-getestete Personen aufeinander treffen.

Mit dieser Maßnahme orientiert sich die Stadt Salzgitter an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

(Epidemiologisches

Bulletin

19/2020,

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/19/Art_02.html;jsessionid=9DCDFD64416CB3987FE9A0256A39DA8C.internet061?nn=13490888,

zuletzt abgerufen am 14.01.2022). FFP2-Masken bieten neben dem Fremd- auch Eigenschutz und damit ein gesteigertes Schutzniveau. Dieses ist angesichts der gegenwärtigen Inzidenzzahlen und der Hospitalisierungsrate notwendig. Sie stellt einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die Freiheitsrechte der Anwesenden dar. Die Maskenpflicht ist geeignet, das Ansteckungsrisiko zu verringern. (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 15.09.2021 - 13 MN 369/21 -, juris Rn. 24 ff.). Dadurch wird die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher der Wochenmärkte sowie der Beschäftigten geschützt und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems geschont.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich und angemessen. Mildere Mittel, also Maßnahmen gleicher Wirksamkeit bei geringerer Belastungswirkung, sind nicht ersichtlich. Die zeitlich zunächst bis zum 02.02.2022 befristete Maßnahme ist ferner auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Bei der Anordnung einer Maskenpflicht handelt es sich um eine Maßnahme mit - nach dem Stand der Wissenschaft - hoher Wirksamkeit bei geringer Belastungswirkung. Ernsthafte Gefahren für die Gesundheit gehen vom Tragen der Maske nicht aus (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.03.2021 - 13 B 266/21.NE -, juris Rn. 53 ff.) Sofern im Einzelfall eine medizinische Indikation das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, besteht eine entsprechende Ausnahme der Maskentragepflicht. Ebenso sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von den Verpflichtungen ausgenommen.

Ziffer 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle einer Klageerhebung Versammlungen ohne die verfügbaren Beschränkungen durchgeführt werden könnten. Es ist angesichts der weiteren vor allem im Hinblick auf die Omikron-Variante prognostizierten Entwicklung der Corona-Pandemie jedoch erforderlich, schnellstmöglich tätig zu werden, um auf diese Weise Infektionen so weit wie möglich zu verhindern. Ansonsten droht eine weitere Belastung des Gesundheitssystems aufgrund von Infektionen, die bei der Teilnahme an Versammlungen erfolgt sind. Um der konkreten Gefahr vorzubeugen, dass diese zusätzliche Belastung vom Gesundheitssystem nicht mehr kompensiert werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig. Versammlungen können trotz der Anordnung der sofortigen Vollziehung weiterhin im Rahmen der geltenden Beschränkungen stattfinden.

Hinweis:

Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 14.01.2022

gez. Frank Klingebiel

Oberbürgermeister